

Allgemeine Bedingungen für Bearbeitungsaufträge

1. Angebot und Umfang

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde. Für den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung ungültig. Für Sonderwerkzeuge, Lehren, Vorrichtungen usw. die wir beschaffen müssen, behalten wir uns eine entsprechende Berechnung vor. Sie bleiben unser Eigentum.

2. Verpflichtungen des Bestellers

Der Besteller stellt uns die zur Bearbeitung vorgesehenen Teile oder die von ihm beizustellenden Materialien frei unseren Werken zur Verfügung. Er übermittelt uns eine Versandanzeige unter Angabe unserer Auftrags- bzw. Angebots-Nummer.

Der Besteller gibt uns die genaue Werkstoffbezeichnung mit Angabe der Festigkeit und soweit für die Bearbeitung erforderlich auch die chemische Analyse an. Die beigegebenen Materialien werden uns maßhaltig, schlagfreilaufend sowie sauber geputzt und gerichtet mit normalen Bearbeitungszugaben angeliefert. Für vom Besteller vorbearbeitete Teile sind uns die Bearbeitungszugaben anzugeben. Außerdem ist vorausgesetzt, daß sich aus Art und Verhalten der zu bearbeitenden Teile keine Schwierigkeiten ergeben, die die Bearbeitung beeinträchtigen, wie z.B. Lunkerstellen, Verzug oder Rißbildung bei Warmbehandlung, Freiwerden von Spannungen, nicht schweißbares Material.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, können wir die Kosten für Mehrarbeit oder Ersatz berechnen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller einen entsprechenden Teil der Vergütung zu zahlen hat.

Bei der Bearbeitung anfallendes Abfallmaterial wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unser Eigentum.

Der Gegenwert hierfür wurde bei der Preisbildung berücksichtigt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die auf die Preise entfallende Mehrwertsteuer wird entsprechend den Vorschriften des Mehrwertsteuergesetzes gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise gelten, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart, ab unseren Werken und schließen Verpackung, Frachtkosten und Versicherung nicht ein.

Bei Änderungen der Kostengrundlage durch Erhöhung der Material-, Lohn- und sonstigen Kosten bis zum Tage der Auslieferung behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.

Die Zahlungen sind von Fall zu Fall besonders zu vereinbaren, wobei von einer aufwandnahen Zahlungsweise ausgegangen werden soll.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden wir als Jahreszinsen 2 % über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 5 % berechnen, ohne daß es einer Inverzugssetzung bedarf.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht möglich.

Wir behalten uns vor, die Gestellung geeigneter Sicherheiten zu verlangen.

4. Lieferzeit

- Die Bearbeitungsfrist beginnt - Einigung der Parteien vorausgesetzt - mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der zu bearbeitenden Werkstücke, Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Bearbeitungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der bearbeitete Gegenstand unsere Werke verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist - Teillieferungen sind zulässig.
- Die Bearbeitungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen - gleichwohl ob in unseren Werken oder bei unseren etwaigen Subunternehmern eingetreten - z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- Eine Verzugsentschädigung wird nicht gewährt, es sei denn, dass im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird.

5. Versicherung

Auf Wunsch des Bestellers sind wir bereit, für die Zeit, in der sich der zu bearbeitende Gegenstand in unseren Werken befindet, für dessen Rechnung die von ihm gewünschten Versicherungen abzuschließen.

6. Abnahme

Nach Beendigung der Bearbeitung ist das Werk vom Besteller in unserem Werk abzunehmen. Die Abnahmebereitschaft werden wir dem Besteller schriftlich mitteilen. Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so beseitigen wir diese im Rahmen unserer Gewährleistung. Unwesentliche Mängel entbinden den Besteller unbeschadet seiner Rechte nach Punkt 7 dieser Bedingungen nicht von der Abnahme. Wird die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht durchgeführt, so gilt das Werk eine Woche nach Absendung unserer Nachricht über die Abnahmebereitschaft als abgenommen. Besondere Abnahmeprüfungen müssen bei Bestellung vereinbart werden; die Kosten solcher Prüfungen trägt der Besteller.

7. Haftung

Wir werden unsere Leistungen mit der in eigenen Dingen üblichen Sorgfalt erbringen. Für mangelhafte Bearbeitung haften wir in der Weise, daß wir durch Nachbesserung oder, wenn dies nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, durch Bearbeitung eines vom Besteller für uns unentgeltlich zu beschaffenden Ersatzstückes den Mangel beheben.

Anstelle einer Nachbesserung oder Neubearbeitung steht es uns frei, dem Besteller zur Abgeltung seiner Ansprüche den ihm aufgrund von Mängeln nachweisbar entstandenen Schaden zu ersetzen, jedoch max. begrenzt auf die Höhe des Bearbeitungsentgelts.

Die Festlegung von Mängeln ist uns unverzüglich zu melden. Für die Beseitigung von Mängeln ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Sollen in sonstiger Weise als durch mangelhafte Bearbeitung Schäden an dem zu bearbeitenden Gegenstand entstehen, die wir schuldhaft verursacht haben, gilt vorstehende Regelung entsprechend. Unsere Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist insgesamt auf die Höhe des für die Bearbeitung erhaltenen Entgeltes begrenzt.

Wir haften nicht für Mängel, die sich aus Art und Verhalten der Werkstoffe bei der Bearbeitung ergeben (z.B. Lunkerstellen, Verzug oder Rißbildung bei Warmbehandlung, Freiwerden von Spannungen, nicht schweißbares Material). Werden die Werkstoffe aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund von Materialfehlern unbrauchbar, so ist uns für die bereits durchgeführte Bearbeitung ein entsprechender Teil der vereinbarten Vergütungen zu zahlen.

Für die Richtigkeit der vom Besteller zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen, ist dieser ausschließlich selbst verantwortlich.

Unsere Haftung entfällt, wenn seitens des Bestellers oder eines Dritten etwaige Mängel beseitigt werden.

Eine Haftung übernehme wir auf die Dauer von 6 Monaten gerechnet ab Abnahme gemäß Punkt 6. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgenannten sechsmonatigen Frist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Nachbesserung oder die Neubearbeitung eines Ersatzstückes mangelhaft sind.

8. Rücktritt

- Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn uns die Ausführung der Bestellung unmöglich wird, wenn wir im Falle eines Verzuges eine uns mit Rücktrittsandrohung gesetzte angemessene Nachfrist für die Behebung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Bedingungen schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen oder wenn sich die Behebung des Mangels als unmöglich erweist. Tritt die Unmöglichkeit während eines Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 4. dieser Bedingungen und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die uns bis zum Rücktritt angefallenen Kosten zu vergüten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Allgemeines

Erfüllungsort für die Leistung ist der Sitz unseres mit der Bearbeitung beauftragten Werkes. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft. Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihren Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Die Ansprüche beider Parteien sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Darüberhinausgehende Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - u.a. auch solche auf Ersatz sogenannter indirekter Schäden, können daher von den Parteien nicht geltend gemacht werden.